

DATENSCHUTZMANAGEMENT

des
Kreischorverbandes Name
gültig ab **01.04.2018**

Die nachstehende männliche Schreibweise gilt auch für die mögliche weibliche Schreibform.

1. Der Kreischorverband (KCV) informiert sich und seine Mitgliedsvereine / Chöre (Mitglieder) über das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und die damit verbundenen Rechte und Pflichten und sorgt für deren ordnungsgemäße und fristgerechte Einhaltung.
2. Da der KCV selber ein Verein ist, lässt er die für den Verein notwendigen datenschutzrechtlichen Formulare ausfüllen: Von jedem Vorstandsmitglied die: „Datenschutzerklärung des Vereinsmitglieds“ und von sich selbst als Verein das Blatt „Datenschutzmanagement des Vereins.“ Dazu gehören auch Angaben zur Funktionen im Verein mit Beginndatum ggf. auch Enddatum.
3. Zur Vereinheitlichung des Verfahrens hält der KCV die Vorlage „Datenschutzerklärung des Vereinsmitglieds“ und das Blatt „Datenschutzmanagement des Vereins“ für die Mitglieder bereit.
4. Der KCV erhält von jedem seiner Vereine (Mitglieder) das Blatt „Datenschutzmanagement des Vereins“, prüft die Vollständigkeit und bewahrt die Unterlagen auf.
5. Dadurch wird bestätigt, dass bei den Mitgliedern und im KCV die Regelungen eingehalten werden.
6. Die Daten werden in der Datenbank „CVNB-Portal“ des Chorverbandes Niedersachsen-Bremen (CVNB) gespeichert. Es werden nur die für die satzungsgemäße Arbeit erforderlichen Daten gespeichert.
7. Eine indirekte Weitergabe der Daten erfolgt dadurch, dass neben dem Chor auch der KCV und der Chorverband Niedersachsen-Bremen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben abgestuft und passwortgeschützt Zugriff auf die Daten haben.
8. Eine direkte Weitergabe der Daten erfolgt im Rahmen von Pflichtmeldungen an GEMA, Versicherungen u.a. im dazu notwendigen Umfang.
9. Eine Weitergabe von Informationen, Texten oder Fotos von Mitgliedern an Medien der Chorverbandsstruktur erfolgt nur in Verbindung mit den satzungsgemäßen Aufgaben.
10. Eine darüber hinausgehende Verwendung von Informationen, Texten oder Fotos in Medien - insbesondere an externe Medien - bedarf der Zustimmung der Betroffenen im Einzelfall.
11. In Zusammenarbeit zwischen KCV und Mitglied werden die Daten mindestens einmal jährlich aktualisiert.
12. Dieses „Datenschutzmanagement“ des KCVs wird jährlich überprüft und dem KCV-Chorverbandstag zur Genehmigung vorgelegt.
13. Eine zusammenfassende Liste „Datenschutzmanagement des KCV“ wird anschließend an den CVNB weitergeleitet (Bringschuld).
14. Zuständig für das Datenschutzmanagement im KCV ist:

Ort / Datum / Funktion im KCV / Unterschrift: